

3. Haftet derjenige, der ein Handelsgeschäft unter Lebenden erwirbt und unter der bisherigen Firma fortführt, ohne weiteres auch für die Verbindlichkeiten, die der frühere Inhaber im Betriebe des Geschäfts durch Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kartell) übernommen hat?

§ 25 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urz. v. 21. Februar 1911 i. S. R. Koks-Einkaufsgesellschaft (Kl.) w. D. (Bekl.). Rep. II. 187/10.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vater des Beklagten beteiligte sich als Inhaber einer Kohlengroßhandlung an der Gründung der Klägerin, eines Kartells, dessen Zweck „der gemeinsame Einkauf von Bechenkoks zu Heizzwecken“ ist. Satzungsmäßig sind die Gesellschafter verpflichtet, den Einkauf durch die Gesellschaft erfolgen zu lassen und ausschließlich von dieser ihren Bedarf zu beziehen. Die Gesellschaft darf auch an Nichtmitgliedern, soweit sie Kohlenhändler sind, Koks verkaufen. Durch Vertrag mit seinem Vater erwarb der Beklagte das Geschäft, jedoch ohne den Geschäftsanteil an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und führte es unter der bisherigen Firma fort. Er bezog auch eine Zeitlang von der Klägerin seinen Bedarf an Koks, verweigerte dann aber weiteren Bezug. Die Klägerin erhob Klage, mit der sie schließlich beantragte, festzustellen, daß der Beklagte seit Übernahme des väterlichen Handelsgeschäfts verpflichtet sei, seinen Bedarf an Koks zu Heizzwecken ausschließlich von der Klägerin zu beziehen und bei dem Verkaufe von solchem Koks die Bestimmungen des § 15 des Gesellschaftsvertrages zu beachten, bei Vermeidung der hierin festgesetzten Vertragsstrafe. Nach der Klagerhebung starb der Vater des Beklagten und hinterließ diesen und einen zweiten Sohn als alleinige Erben. Letzterem wurde der Geschäftsanteil an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Vertrag übertragen. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg, aus folgenden

Gründen:

„In tatsächlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht festgestellt, der Vater des Beklagten sei nach dem Willen der Beteiligten bei der Gründung der Gesellschaft nicht als Privatperson, sondern als Inhaber seiner damaligen Firma Gesellschafter geworden. Damit übernahm er die Verpflichtung, den Einkauf von Koks durch die Gesellschaft erfolgen zu lassen, ausschließlich von dieser seinen Bedarf zu beziehen und den Koks nur unter den im Gesellschaftsvertrage bestimmten Bedingungen weiter zu veräußern. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils steht weiter fest, daß der Beklagte im April 1907 zu derselben Zeit, als die Klägerin ihren Geschäftsbetrieb begann, die Kohlengroßhandlung von seinem Vater erwarb und unter der

gleichen Firma fortführte, daß er auch diejenigen Mengen Koks, bezüglich deren sein Vater mit der Klägerin bereits abgeschlossen hatte, bezog, dann aber weiteren Bezug abgelehnt hat.

Die Streitfrage, ob der Beklagte durch die Übernahme der Kohlenhandlung und Fortführung der bisherigen Firma auf Grund des § 25 HGB. zum weiteren Koksbezuge verbunden sei, ist vom Berufungsgerichte verneint worden mit folgender Begründung: die Bezugsverpflichtung könne von dem übrigen Inhalte des Gesellschaftsvertrages nicht getrennt werden; sie habe mit der Übertragung des Kohlengeschäfts auf den Beklagten nicht „übergehen“ können. Die Loslösung der gesellschaftlichen Verpflichtungen von der Person des Gesellschafters sei eine Erscheinung, welche dem Wesen derartiger Verpflichtungen der Mitglieder eines Kartells widerspreche. Eine Durchbrechung der Regel, daß die Gesellschaft sich hinsichtlich dieser Verpflichtungen nur an ihren Gesellschafter halten könne, erscheine nicht angängig; sie sei auch nicht notwendig. Die Gesellschaft könne verlangen, daß der Veräußerer des Geschäfts, also des Objekts, mit welchem die Verpflichtung zum Koksbezuge tatsächlich verbunden sei, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einstehe. Begebe sich der Gesellschafter der Möglichkeit der Vertragserfüllung, so sei er der Gesellschaft gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet (§§ 280, 325 BGB.).

Die Entscheidung beruht, wie von der Revision mit Recht gerügt wird, auf Verletzung des § 25 Abs. 1 HGB. durch Nichtanwendung. Von den rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts ist die eine richtig, daß ein Gesellschafter, der sich der Möglichkeit der Vertragserfüllung begibt, zu Schadenersatz verpflichtet ist. Dagegen ist es einerseits rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht von einem Übergang der Bezugsverpflichtung auf den Beklagten sowie von einer Loslösung der gesellschaftlichen Verpflichtungen von der Person des Gesellschafters spricht. Andernteils ist auch die Erwägung zu beanstanden, daß die Gesellschaft hinsichtlich der gesellschaftlichen Verpflichtungen der Regel nach sich nur an ihren Gesellschafter halten könne. Der § 25 Abs. 1 trägt der im Verkehr vielfach herrschenden, rechtlich jedoch nicht zutreffenden, Auffassung Rechnung, daß die Firma ohne Rücksicht auf die Person ihres Inhabers als Eigentümerin des Handlungsvermögens, als Trägerin der durch den Handelsbetrieb

begründeten Rechte und Pflichten angesehen wird. Er beruht auf dem Gedanken, daß der Erwerber eines Geschäfts, der die Firma, wengleich nur mit einem Zusage, fortführt, dadurch seine Absicht erkläre, in die Geschäftsbeziehungen des früheren Geschäftsinhabers soweit als möglich einzutreten (vgl. Denkschrift S. 394 flg.). Von diesem Gesichtspunkte aus begründet er eine Haftpflicht desjenigen, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten. Der § 25 spricht nur von einer Haftung für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten und läßt das Schuldverhältnis des Veräußerers, wie § 26 a. a. D. klar beweist, fortbestehen. Im Falle des § 25 Abs. 1 kann somit weder von einem Übergange der Schuld auf den Erwerber des Geschäfts noch von einer Loslösung der Verpflichtung von der Person des bisherigen Geschäftsinhabers die Rede sein. Vielmehr bleibt dieser nach wie vor der eigentliche Schuldner; neben ihm haftet nur als zweiter Schuldner der Geschäftserwerber, und diese Haftung dient erst recht dazu, die Erfüllung der Verbindlichkeit zu sichern.

Der Haftung des Beklagten steht auch nicht entgegen, daß die Verpflichtung zum Kolsbezuge mit dem Gesellschaftsverhältnisse seines Vaters zusammenhängt. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts handelt es sich um eine von D. sen. im Betriebe seines Geschäfts übernommene Verbindlichkeit, also um eine Geschäftsschuld im Sinne des § 25. Zu den im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten im Sinne dieser Gesetzesvorschrift gehören nämlich alle Verpflichtungen, die nicht in den privaten Beziehungen des Geschäftsinhabers ihren Grund haben, sondern als natürliche innere Folge sich aus dem Geschäftsbetriebe ergeben, einerlei ob sie auf Rechtsgeschäft, Delikt oder auf anderem Rechtsgrunde beruhen. Dazu gehören also auch die Verbindlichkeiten, die aus einer Beteiligung des Geschäftsinhabers an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung her-rühren, wenn die Beteiligung an der Gesellschaft im Betriebe des Geschäfts erfolgt ist, es sei denn, daß ihre Erfüllung nur von der Person des Gesellschafters möglich wäre. Eine Verbindlichkeit aber, deren Erfüllung nur von dem Gesellschafter in Person möglich wäre, steht bei der streitigen Verpflichtung zum Kolsbezuge nicht in Frage. Vielmehr kann und soll sie ihrer Natur und Zweckbestimmung nach

von dem Inhaber des Geschäfts, für dessen Betrieb sie übernommen wurde, erfüllt werden. So wenig es nun zweifelhaft erscheint, daß ein Dritter zur Erfüllung der einem Gesellschafter obliegenden Verbindlichkeiten, z. B. zur Zahlung der Stammeinlage, durch besonderen Vertrag sich verpflichten kann, ebensowenig kann es bei der gegebenen Rechtslage, nach welcher der Gesellschafter selbst nach wie vor Schuldner bleibt, einem begründeten Bedenken unterliegen, daß die gesetzliche Haftung aus § 25 bezüglich aller Verbindlichkeiten Platz greift, die dem bisherigen Geschäftsinhaber als Gesellschafter einer im Betriebe seines Geschäfts geschlossenen Gesellschaft obliegen und ihrer Natur nach von dem Erwerber des Geschäfts erfüllt werden können. Wenn der § 16 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bestimmt, daß für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet ist, so dient diese Bestimmung als Beweis dafür, daß für die Verbindlichkeiten eines Gesellschafters auch ein Nichtgesellschafter haftbar sein kann.

Bei einer Verbindlichkeit der vorliegenden Art bleibt der bisherige Geschäftsinhaber auch nach Übertragung seines Geschäftes für die Dauer seines Gesellschaftsverhältnisses an die Verpflichtung zum Kostenbezuge gebunden. Für die Erfüllung der Verbindlichkeit hat er einzustehen bei Vermeidung der für den Fall der Nichterfüllung nach allgemeinen Grundsätzen eintretenden und im Gesellschaftsvertrage bestimmten besonderen Folgen. Diese Verpflichtung geht mit dem Tode auf seine Erben über. Für ihre Erfüllung haftet außerdem auf Grund des § 25 a. a. D. der Erwerber des Geschäfts in dem nämlichen Umfange und für die nämliche Zeitdauer. Die Erfüllung läßt sich ohne Schwierigkeit bewirken, sei es in der Art, daß der bisherige Geschäftsinhaber als Gesellschafter den für das Geschäft erforderlichen Kots bezieht und seinem Geschäftsnachfolger überläßt, oder noch einfacher in der Weise, daß der Erwerber des Geschäfts den hierfür erforderlichen Kots a conto des Geschäftsanteils seines Vorbesizers direkt bei der Klägerin bestellt. Es ist nicht einzusehen, warum dies mit dem Gesellschaftsverhältnisse unvereinbar sein soll. Hiernach unterlag das angefochtene Urteil der Aufhebung und Zurückverweisung. In der Sache selbst zu erkennen, erscheint nicht angängig, weil das Berufungsgericht nur grundsätzlich

die Haftpflicht des Beklagten verneint und die Modalitäten seiner Haftung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bisher nicht erörtert hat.“